

Neufassung der Satzung der Ortsgemeinde Üxheim zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge Verkehrsanlagen)
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Üxheim hat aufgrund von

§ 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728)

und

§§ 2 Abs. 1, 7 und 10a Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158)

am 24.01.2022 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Erhebung von Ausbaubeiträgen	2
§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen	2
§ 3 Ermittlungsgebiete	2
§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht	4
§ 5 Gemeindeanteil.....	4
§ 6 Beitragsmaßstab	4
§ 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke.....	6
§ 8 Entstehung des Beitragsanspruches	6
§ 9 Vorausleistungen	6
§ 10 Ablösung des Ausbaubeitrages.....	6
§ 11 Beitragsschuldner.....	6
§ 12 Veranlagung und Fälligkeit	7
§ 13 Übergangsregelung	7
§ 14 Öffentliche Last	8
§ 15 In-Kraft-Treten	8

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- (1) Die Ortsgemeinde Üxheim erhebt wiederkehrende Beiträge für die Herstellung und den Ausbau von Verkehrsanlagen nach den Bestimmungen des KAG und dieser Satzung.
- (2) Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 1. "Erneuerung" ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand,
 2. "Erweiterung" ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. "Umbau" ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage,
 4. "Verbesserung" sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i. S. der Hervorhebung des Anliegervorteiles sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a – c BauGB zu erheben sind.
- (5) Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.
- (2) Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegbelags.

§ 3

Ermittlungsgebiete

- (1) Sämtliche zum Anbau bestimmte öffentliche Verkehrsanlagen nachfolgender Gebiete bilden jeweils einheitliche öffentliche Einrichtungen (Abrechnungseinheiten), wie sie sich aus der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte ergeben:

1. Die **Abrechnungseinheit 1** umfasst die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und die in Bebauungsplangebieten gelegenen Verkehrsanlagen im Gemarkungsbereich Üxheim-Ahütte, **Ortsteil Üxheim**.
2. Die **Abrechnungseinheit 2** umfasst die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und die in Bebauungsplangebieten gelegenen Verkehrsanlagen im Gemarkungsbereich Üxheim-Ahütte, **Ortsteil Ahütte**.
3. Die **Abrechnungseinheit 3** umfasst die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und die in Bebauungsplangebieten gelegenen Verkehrsanlagen im Gemarkungsbereich Leudersdorf, **Ortsteil Leudersdorf**.
4. Die **Abrechnungseinheit 4** umfasst die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und die in Bebauungsplangebieten gelegenen Verkehrsanlagen im Gemarkungsbereich Leudersdorf, **Ortsteil Flesten**.
5. Die **Abrechnungseinheit 5** umfasst die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und die in Bebauungsplangebieten gelegenen Verkehrsanlagen im Gemarkungsbereich Leudersdorf, **Ortsteil Nollenbach**.
6. Die **Abrechnungseinheit 6** umfasst die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und die in Bebauungsplangebieten gelegenen Verkehrsanlagen im Gemarkungsbereich Niederehe, **Ortsteil Niederehe**, mit Ausnahme der in der Abrechnungseinheit 7 gelegenen Verkehrsanlagen im Bebauungsplangebiet „In der Lay“.
7. Die **Abrechnungseinheit 7** umfasst die im Bebauungsplangebiet „In der Lay“ (Wochenendhausgebiet) gelegenen Verkehrsanlagen im Gemarkungsbereich Niederehe.
8. Die **Abrechnungseinheit 8** umfasst die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und die in Bebauungsplangebieten gelegenen Verkehrsanlagen im Gemarkungsbereich Heyroth, **Ortsteil Heyroth**.
9. Die **Abrechnungseinheit 9** umfasst die innerhalb der im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gelegenen Verkehrsanlagen für den Bereich „Auf Buch“ in den Gemarkungsbereichen Leudersdorf und Üxheim-Ahütte.

Die Begründung für die Aufteilung des Gemeindegebietes in mehrere Abrechnungseinheiten ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

- (2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die eine Abrechnungseinheit bildenden Verkehrsanlagen nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in den Abrechnungseinheiten nach Absatz 1 ermittelt.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulich, gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke, die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage haben.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt in allen in § 3 Absatz 1 aufgeführten Abrechnungseinheiten 30%.

§ 6 Beitragsmaßstab

(1) Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 15 v.H..

Vollgeschosse im Sinne dieser Regelung sind Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 2 ist ggf. entsprechend anzuwenden.
2. Liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstück), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m.
 - c) Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
3. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz, Dauerkleingarten oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstücks – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 2 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist auch eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 3,0 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Traufhöhe. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse; ist ein Grundstück bereits bebaut und ist die dabei tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl höher als die in der näheren Umgebung, so ist die tatsächlich verwirklichte Vollgeschossezahl zugrunde zu legen.
 - b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
4. Ist nach den Nummern 1 – 3 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 3,0 anzusetzen, wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen auf- und abzurunden sind. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen.
5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
6. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
 - b) unbeplanten Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
8. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird die nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Grundstücksfläche um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.

Bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) in sonstigen Baugebieten erhöhen sich die Maßstabsdaten um 10 v.H.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

(1) Grundstücke, die sowohl von einer nach § 13 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt.

(2) Kommt für eine oder mehrere der Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Üxheim Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.

(2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.

§ 10

Ablösung des Ausbaubeitrages

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 11

Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

(2) Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 12 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

(2) Der Beitragsbescheid enthält:

1. die Bezeichnung des Beitrages,
2. den Namen des Beitragsschuldners,
3. die Bezeichnung des Grundstückes,
4. den zu zahlenden Betrag,
5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht, und
8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Grundlagen für die Festsetzung wiederkehrender Beiträge können durch besonderen Bescheid (Feststellungsbescheid) festgestellt werden.

§ 13 Übergangs- bzw. Verschonungsregelung

(1) Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird festgelegt, dass Grundstücke, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 dieser Satzung, erstmals bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages berücksichtigt und beitragspflichtig werden, nach

- a) 20 Jahren bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage,
- b) 15 Jahren bei Herstellung der Fahrbahn,
- c) 10 Jahren bei Herstellung des Gehweges,
- d) 5 Jahren bei Herstellung der Beleuchtung bzw. durchgeführten Veranlagungen für Grunderwerb, Straßenoberflächenentwässerungskosten oder anderer Teilanlagen.

Die Übergangsregelung bei Maßnahmen nach den Buchst. a) bis d) gilt auch bei der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau und der Verbesserung von Verkehrsanlagen. Erfassen eine oder mehrere Maßnahmen mehrere Teileinrichtungen, so findet eine Addition der unter den Buchstaben b) bis d) aufgeführten Verschonungsfristen nicht statt; es gilt dann die jeweils erreichte höhere Verschonungsdauer.

Die Übergangsregelung beginnt jeweils zu dem Zeitpunkt, in dem die sachlichen Beitragspflichten für die Erschließungsbeiträge nach dem BauGB bzw. für die Ausbaubeiträge nach dem KAG entstanden sind.

(2) Erfolgte die Herstellung der Verkehrsanlage aufgrund von Verträgen (insbes. Erschließungsverträge), so wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer auf 20 Jahre festgesetzt.

Die Übergangsregelung gilt ab dem Zeitpunkt, in dem Prüfung der Abrechnung der vertraglichen Leistung und die Widmung der Verkehrsanlage erfolgt sind.

(3) Bei Grundstücken, die in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet zu Ausgleichsbeträgen herangezogen werden bzw. worden sind, wird gem. § 10 a Abs. 6 Satz 1 KAG die Verschonungsdauer anhand des Umfangs der einmaligen Belastung wie folgt festgelegt:

0,01 bis 2,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwei Jahre Verschonung

2,01 bis 4,00 € pro qm Grundstücksfläche – vier Jahre Verschonung

4,01 bis 6,00 € pro qm Grundstücksfläche – sechs Jahre Verschonung

6,01 bis 8,00 € pro qm Grundstücksfläche – acht Jahre Verschonung

8,01 bis 10,00 € pro qm Grundstücksfläche – zehn Jahre Verschonung

10,01 bis 12,00 € pro qm Grundstücksfläche – zwölf Jahre Verschonung

12,01 bis 14,00 € pro qm Grundstücksfläche – 14 Jahre Verschonung

14,01 bis 16,00 € pro qm Grundstücksfläche – 16 Jahre Verschonung

16,01 bis 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 18 Jahre Verschonung

Mehr als 18,00 € pro qm Grundstücksfläche – 20 Jahre Verschonung

Die Verschonung beginnt zu dem Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Ausgleichsbetragspflichten.

§ 14 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Straßenausbaubeitrag nach dieser Satzung liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Soweit Beitragsansprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen weiter.

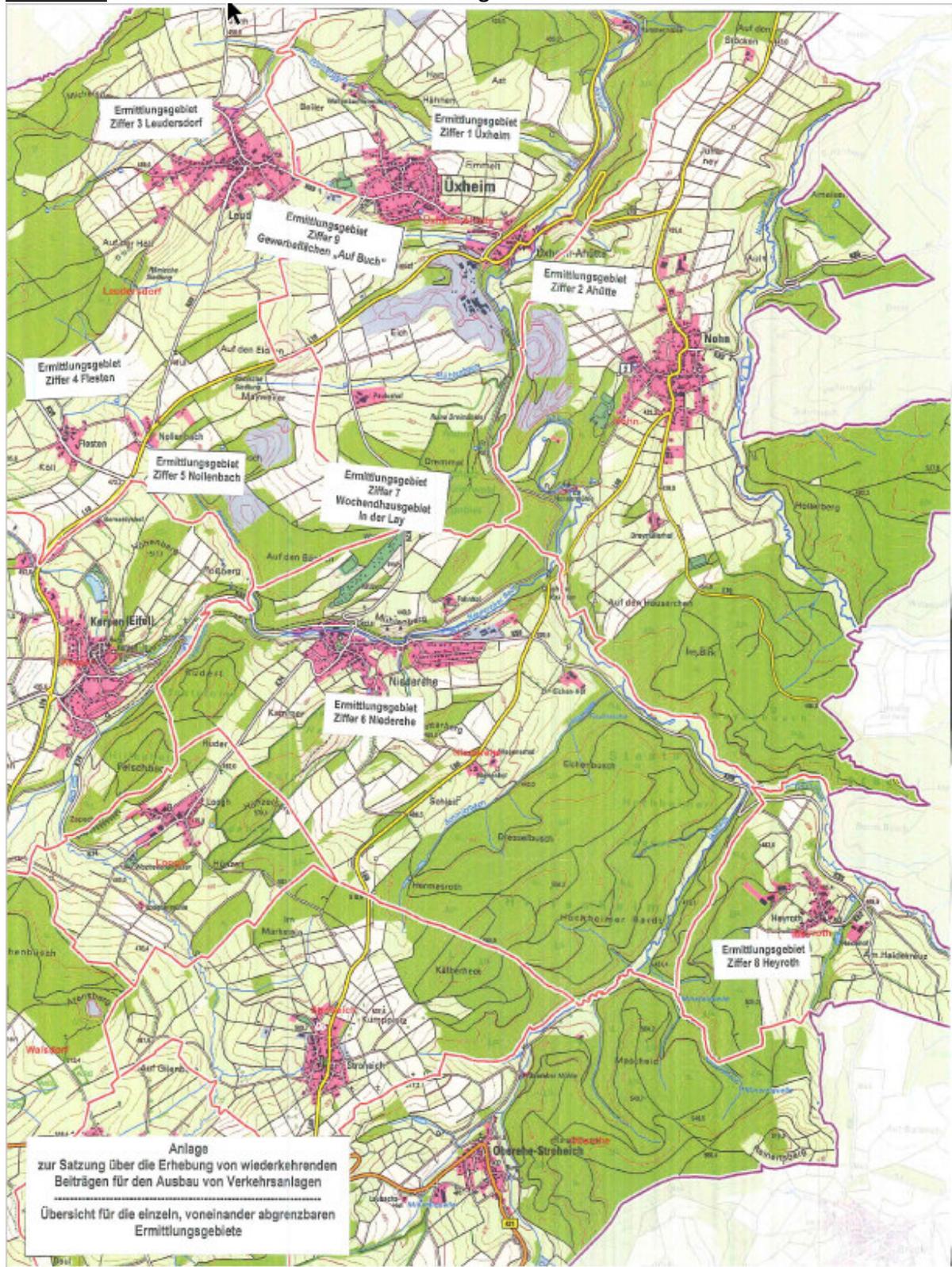
Üxheim, den 27.01.2022

Gez.

Alois Reinarz
Ortsbürgermeister

(DS)

ANLAGE 1: Plan einheitliche öffentliche Einrichtungen



ANLAGE 2: Begründung zu § 3 (Ermittlungsgebiete)

Regelmäßig bildet das gesamte öffentliche Verkehrsnetz des Gemeindegebietes eine einheitliche öffentliche Einrichtung.

Nur ausnahmsweise und wegen besonderer örtlicher Gegebenheiten, soll eine Aufteilung in mehrere Einheiten erfolgen.

Die Entscheidung über die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtungen trifft die Gemeinde unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten; sie ist zu begründen.

In § 3 Absatz 1 der Ausbaubeitragssatzung sind die Abrechnungseinheiten in der Ortsgemeinde Üxheim wie folgt gebildet worden:

Ziffer 1 – Üxheim

Hierbei handelt es sich um die Kerngemeinde. Die Investitionen innerhalb der Kerngemeinde sind seit der Einführung des wiederkehrenden Verkehrsanlagenbeitrages durch die Grundstückseigentümer innerhalb des Ermittlungsgebietes Üxheim finanziert worden.

Zu den übrigen zur Ortsgemeinde Üxheim gehörenden Ortsteilen fehlt beitragsrechtlich jeglicher Bezug. Eine verkehrsmäßige Verbindung zu den übrigen Ortsteilen erfolgt ausschließlich über klassifizierte Straßen, welche im Außenbereich verlaufen.

Ziffer 2 – Ahütte

Der Ortsteil Ahütte liegt rd. 500 Meter von der Ortslage Üxheim (Kerngemeinde) entfernt.

Eine verkehrsmäßige Verbindung ist nur über die im Außenbereich verlaufende (freie) Strecke der Kreisstraße 69 mit der Ortslage Üxheim verbunden.

Die räumliche Entfernung zu den übrigen zur Ortsgemeinde Üxheim gehörenden Ortsteilen beträgt mehrere Kilometer.

Die Ortsdurchfahrt im Ortsteil Ahütte bilden die Kreisstraße 69 und die Landesstraße 10.

Eine Einheitsbildung mit der Kerngemeinde Üxheim ist nicht vertretbar, bei Zusammenfassung von Gebieten mit strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand, wenn dies zu einer Umverteilung von Ausbaulasten führt, die auch bei großzügiger Pauschalierungsbefugnis mit Rücksicht auf das Gebot der Belastungsgleichheit nicht mehr zu rechtfertigen ist.

Die in der Vergangenheit angefallenen Investitionen für Straßenausbaumaßnahmen sind von den Grundstückseigentümern im Ermittlungsgebiet Ahütte im Rahmen eines wiederkehrenden Verkehrsanlagenbeitrages finanziert worden.

Ziffer 3 – Leudersdorf

Der Ortsteil Leudersdorf liegt rd. 500 Meter von der Ortslage Üxheim (Kerngemeinde) entfernt.

Eine Einheitsbildung mit der Kerngemeinde Üxheim ist nicht vertretbar, bei Zusammenfassung von Gebieten mit strukturell gravierend unterschiedlichem Straßenausbauaufwand, wenn dies zu einer Umverteilung von Ausbaulasten führt, die auch bei großzügiger Pauschalierungsbefugnis mit Rücksicht auf das Gebot der Belastungsgleichheit nicht mehr zu rechtfertigen ist.

Die Entfernung zu den übrigen Ortsteilen beträgt mehrere Kilometer.

Die verkehrsmäßige Anbindung erfolgt ausschließlich über im Außenbereich verlaufenden (freien) Strecken von Kreis- und Landesstraßen.

Die seit Einführung des wiederkehrenden Verkehrsanlagenbeitrages entstandenen Beitragsansprüche sind hierbei von den Grundstückseigentümern im Ermittlungsgebiet Leudersdorf finanziert worden.

Ziffer 4 – Flesten

Der Ortsteil Flesten gehört zur Gemarkung Leudersdorf; bildet jedoch einen eigenen Ortsteil, welcher mehrere Kilometer entfernt von den übrigen Ortsteilen gelegen ist. Hierbei bildet die Ortsdurchfahrt (Kreisstraße 69) die Haupteerschließungsstraße.

Eine verkehrsmäßige Anbindung an die übrigen Ortsteile erfolgt ausschließlich über klassifizierte Straßen (Kreisstraße 69 / Kreisstraße 59 / Kreisstraße 74 / Landesstraße 10).

Die bisher entstandenen Beitragsansprüche sind im Rahmen des wiederkehrenden Verkehrsanlagenbeitrages von den Grundstückseigentümern im Ermittlungsgebiet Flesten finanziert worden.

Dem Ortsteil Flesten fehlt es, bedingt durch die räumliche Entfernung, an einem Bezug zur Kerngemeinde oder einem anderen Ortsteil.

Ziffer 5 – Nollenbach

Auch der Ortsteil Nollenbach gehört zur Gemarkung Leudersdorf; bildet jedoch einen eigenen Ortsteil.

Die Haupteerschließungsstraße bildet die Landesstraße 10 bzw. die Kreisstraße 69.

Eine verkehrsmäßige Anbindung zu den übrigen Ortsteilen erfolgt – wie auch beim Ortsteil Flesten nur über Kreis- und Landesstraßen.

Die Entfernung zu den übrigen Ortsteilen beträgt mehrere Kilometer.

Auch dem Ortsteil Nollenbach fehlt der Bezug zur Kerngemeinde oder den übrigen Ortsteilen.

Die bisher entstandenen Beitragsansprüche sind im Rahmen eines wiederkehrenden Verkehrsanlagenbeitrages von den Grundstückseigentümern im Ermittlungsgebiet Nollenbach entrichtet worden.

Ziffer 6 – Niederehe

Der Ortsteil Niederehe liegt rd. 4 Kilometer entfernt von der Kerngemeinde Üxheim und ist verkehrsmäßig nur über Kreisstraßen (K 59 / K 74) zu erreichen.

Die Entfernung zu den übrigen Ortsteilen beträgt mehrere Kilometer.

Ein beitragsrechtlicher Bezug zu den übrigen Ortsteilen ist nicht gegeben.

Die bisher angefallenen Ausbaubeiträge sind durch die Grundstückseigentümer im Ermittlungsgebiet Niederehe im Rahmen von wiederkehrenden Verkehrsanlagenbeiträgen finanziert worden.

Ziffer 7 – Ferienhausgebiet „In der Lay“

Das Ferienhausgebiet „In der Lay“ liegt im Gemarkungsbereich Niederehe in einer Entfernung von rd. 1 Kilometer vom Ortsteil Niederehe und ist nur über die Kreisstraße 74 mit dem örtlichen und überörtlichen Verkehrsnetz verbunden.

Ein direkter Bezug zum Ortsteil Niederehe und den übrigen Ortsteilen ist nicht gegeben.

Die verkehrsmäßige Entfernung zur Kerngemeinde Üxheim beträgt mehrere Kilometer.

Das Wochenendhausgebiet wird durch zwei Straßenzüge (Auf der Lay / In der Fuchslay) verkehrsmäßig erschlossen. Der Straßenzug „In der Lay“ stellt gleichzeitig auch die verkehrsmäßige Anbindung für das angrenzende Sportplatzgelände dar. Die beiden Straßenzüge sind nicht ausgebaut, sodass Beitragsansprüche bisher nicht geltend gemacht worden sind.

Ziffer 8 – Heyroth

Der Ortsteil Heyroth liegt in einer Entfernung von rd. 9 km von der Kerngemeinde Üxheim und die verkehrsmäßige Anbindung erfolgt ausschließlich über Kreisstraßen (K 59 / K 62). Auch zu den übrigen Ortsteilen besteht eine Entfernung von mehreren Kilometern, sodass es an einem Bezug zur Kerngemeinde oder den übrigen Ortsteilen gänzlich fehlt.

Die im Ermittlungsgebiet Heyroth bisher entstandenen Beitragsansprüche sind von den Grundstückseigentümern im Rahmen von wiederkehrenden Verkehrsanlagenbeiträgen finanziert worden.

Ziffer 9 – Gewerbeflächen „Auf Buch“

Gemäß Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sind für den Bereich „In Buch“ Gewerbeflächen ausgewiesen. Der Bereich „Auf Buch“ ist zwischen der Kerngemeinde Üxheim und dem Ortsteil Leudersdorf gelegen.

Die Anbindung an das Verkehrsnetz erfolgt über eine vorhandene Stichstraße und zwei geplante Stichstraßen, welche allesamt in die freie Strecke der Kreisstraße 69 einmünden.

Ein unmittelbarer funktionaler Zusammenhang mit der Kerngemeinde und den übrigen Ortsteilen besteht nicht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.